

SATZUNG MONTESSORI BAMBERG e.V.

Erstellt am: 22.11.2000 - Geändert am 28.11.02 (§2.2) Neufassung am 09.12.2003/15.02.2007/
06.03.2008/10.03.2010 – Geändert am 10.04.2014 – Geändert am 27.04.2016 – Geändert am 23.11.2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Montessori Bamberg e.V. (bis 2014 Montessori-Fördergemeinschaft Bamberg e.V.) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bamberg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr in Bayern (01.08 bis 31.07).

§ 2 Zweck

1. Zweck ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch Verwirklichung der Montessori-Pädagogik und Integration in vorschulischen und schulischen Einrichtungen.
2. Der Verein errichtet und betreibt Montessori-Kinderhäuser, Montessori-Bildungseinrichtungen und Montessori-Mittagsbetreuungen für Stadt und Landkreis Bamberg und dessen Umgebung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke Im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" lt. § 52 AO.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden, Mitgliederbeiträge und Spenden sind bei Auflösung des Vereins nicht zu erstatten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die die Zielsetzung des Vereins unterstützen.
2. Die Aufnahme in den Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
 - d) Streichung.
4. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes gestrichen werden, wenn es trotz vorheriger einmaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit mindestens einem vollen Jahresbeitrag für mehr als 6 Monate nach Ende des betreffenden Geschäftsjahres im Rückstand ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
2. Ein Vorstandsmitglied leitet die Versammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Folgende Aufgaben sind ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Berichte der Rechnungsprüfer
 - c. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, für jeweils zwei Jahre
 - d. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - e. Entscheidung über die Mitgliedschaft im Montessori-Landesverband Bayern e.V.
 - f. Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - g. Entscheidungen über Satzungsänderungen (§ 11)
 - h. Eingehen von Verpflichtungen außerhalb des Haushaltsvoranschlages
4. Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann abgehalten werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder von einem Viertel der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
6. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederjahresversammlung und zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung. Mit dem schriftlich erklärten ausdrücklichen Einverständnis eines Mitglieds können Einladungen zur Mitgliederversammlung und zugehörige Anlagen an dieses Mitglied auch per E-Mail oder Telefax versandt werden.

7. Über Themen, die in der Tagesordnung nicht angekündigt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Der Vorstand ist verpflichtet, ein Thema auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies mindestens drei Mitglieder drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen.
8. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, welche die Mitgliedschaft mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung erworben haben.
9. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder, die ihren Vereinsbeitrag bis einschließlich dem Monat der jeweiligen Mitgliederversammlung bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung geleistet haben. Entscheidend ist der Eingang der Zahlung beim Verein.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ende ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
2. Der Vorstand besteht aus den folgenden, gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden als Sprecher des Vorstandes
 - b) dem Schatzmeister
 - c) dem Schriftführer
 - d) zwei bis sechs weiteren Vorstandsmitgliedern; vor der Wahl der Vorstände bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss über die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Aufgabenbereiche werden unter allen Vorstandsmitgliedern verteilt; die Zuständigkeiten werden den Vereinsmitgliedern bekannt gemacht. Der Vorstand gibt sich für seine Arbeit und die Vertretungsregelung eine Geschäftsordnung. Der Vorstand kann Teile der Geschäftsführung einem angestellten Geschäftsführer übertragen. Dieser ist ausschließlich gegenüber dem Vorstand für seine Tätigkeit verantwortlich. Der Vorstand übt gegenüber dem Geschäftsführer das Weisungsrecht für den Verein aus.
4. Der Vorstand stimmt sich in pädagogischen und personellen Belangen mit den in den Einrichtungen tätigen Erziehern und Lehrern ab.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sofern der Vorstand nicht beschlussfähig ist, ist eine neue Versammlung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. In eiligen Angelegenheiten können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich, telefonisch oder per E-Mail herbeigeführt bzw. nachgenehmigt werden.
6. Lehrer bzw. pädagogische Mitarbeiter der Schule, die nicht ehrenamtlich tätig sind, Mitarbeiter der Verwaltung, angestellte Geschäftsführer und Elternvertreter dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
7. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode erfolgen. Der Vorstand hat das Recht, weitere Vereinsmitglieder oder Gäste für die

Dauer der Wahlperiode oder im Einzelfall dazu zu laden; diese haben beratende Stimme.

8. Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Dauer ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 9 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

§ 10 Protokollführung

Über alle Beschlüsse der Organe ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

§ 11 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über einen Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag in der Tagesordnung enthalten und diese den Mitgliedern unter Einhaltung der zweiwöchigen Einladungsfrist zugeleitet worden ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an der Montessori-Landesverband Bayern e.V., der es ausschließlich und unmittelbar zur Verwirklichung der Montessori-Pädagogik zu verwenden hat.

Christoph Homuth

Jörg Bartholomäus